

# **GEMEINDE BRUNNEN**

## **Ortsabrundungssatzung „Kaltenherberg - Nord“**

**Entwurf**  
**Fassung vom 16.07.1998**

*(genehmigte Fassung)*

### **Inhalt:**

**Übersichtslageplan M 1:5000**

**Planzeichnung M 1:1000**

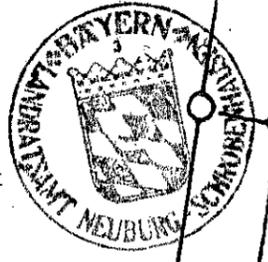
**Satzungstext**

**(einschl. Verfahrensvermerke, Satzungsausfertigung, Begründung)**



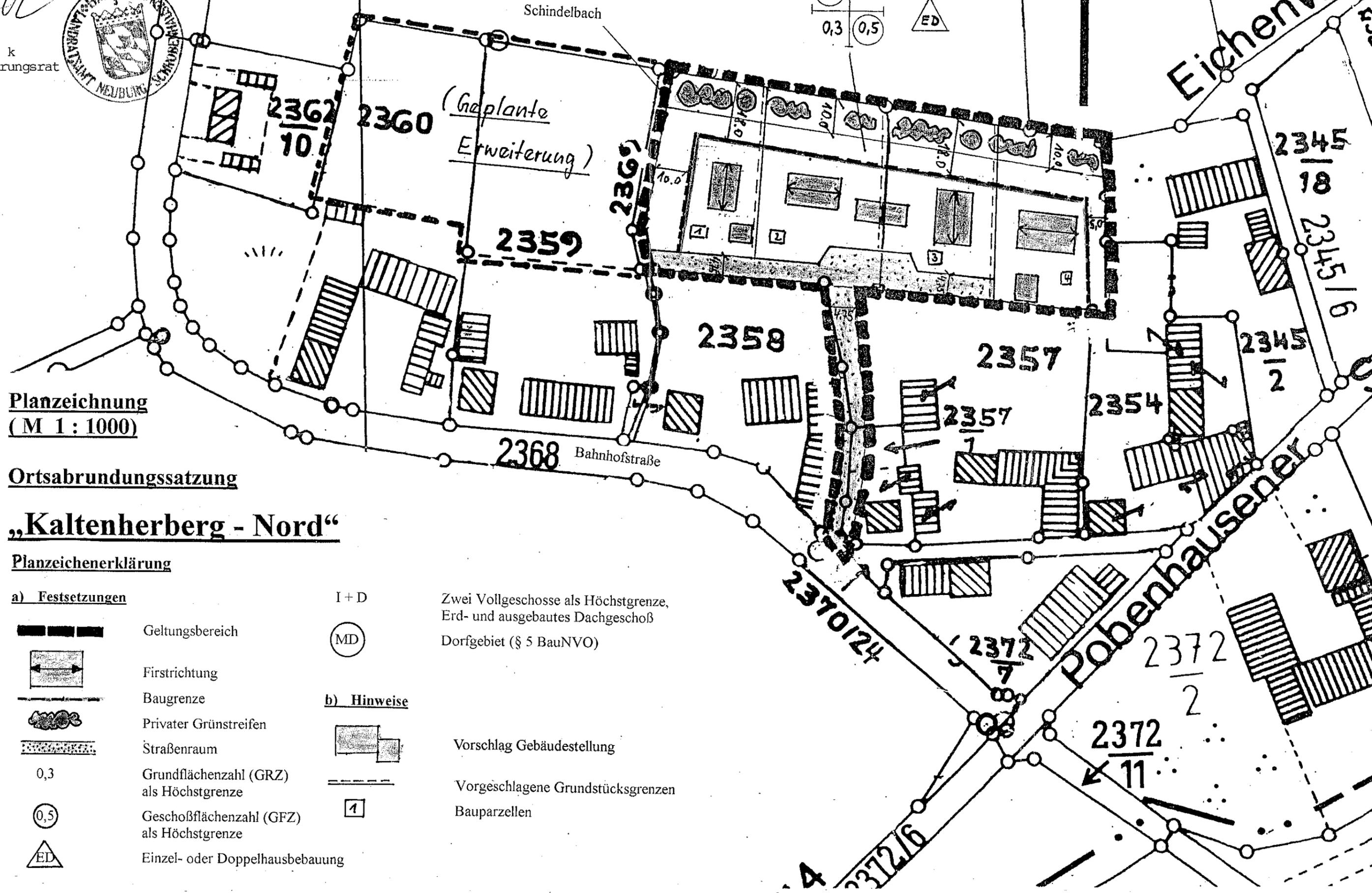
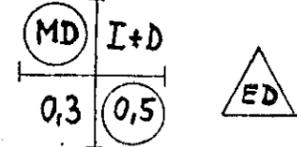
Ausfertigung ..... Änderung  
 d. ~~Ortsabrundungssatzung~~ Ortsabrundungssatzung  
 genehmigt mit S v. ... 27. 10. 1998...  
 Az. 24 ~~xxxxxxx~~  
 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
 I. A.

Rick  
 Regierungsrat



2362

# KALTENHERBERG



Planzeichnung  
 (M 1 : 1000)

## Ortsabrundungssatzung

### „Kaltenherberg - Nord“

#### Planzeichenerklärung

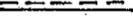
##### a) Festsetzungen

-  Geltungsbereich
-  Firstrichtung
-  Baugrenze
-  Privater Grünstreifen
-  Straßenraum
- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze
- 0,5 Geschößflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze
-  Einzel- oder Doppelhausbebauung

##### I + D

 Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, Erd- und ausgebautes Dachgeschoß

##### b) Hinweise

-  Vorschlag Gebäudestellung
-  Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
-  Bauparzellen



# Gemeinde Brunnen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

## Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet

### „Kaltenherberg-Nord“

---

#### I. Satzungstext

Die Gemeinde Brunnen erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 in Verbindung mit §§ 9 und 10 BauGB sowie Art. 23 GO folgende

#### Satzung

#### zur Abrundung des Gebietes „Kaltenherberg-Nord“

#### 1. Geltungsbereich

Folgende Grundstücke/Teilflächen werden in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung einbezogen:

FlNrn. 2357, 2357/1 und 2358 der Gemarkung Brunnen.

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung, die Bestandteil der Satzung ist, zu ersehen.

Nach Westen ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf den Grundstücken FlNrn. 2359 und 2360 der Gemarkung Brunnen geplant.

## **2. Umgrenzung des Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Grundstücke/Teilflächen FlNr. 2345 und 2362 der Gemarkung Brunnen,  
im Osten: Grundstücke/Teilflächen FlNr. 2345/2, 2355, 2357 (Hofstelle) und 2357/1  
(Hofstelle) der Gemarkung Brunnen,  
im Süden: Grundstücke/Teilflächen FlNr. 2357 (Hofstelle), 2368 (Bahnhofstraße)  
und 2358 (Hofstelle) der Gemarkung Brunnen,  
im Westen: Grundstücke/Teilflächen FlNr. 2358 (Hofstelle) und 2369 (Schindelbach).

Der Ortsabrundungsbereich schließt sich im Süden an die bestehende Bebauung (Hofstellen) des Ortsteiles Kaltenherberg an.

## **3. Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB**

Es werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 9 BauGB und § 5 Baunutzungsverordnung - BauNVO folgende Festsetzungen getroffen:

### *Art der baulichen Nutzung:*

Das im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung liegende Gebiet wird -wie der angrenzende Bereich- als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO festgesetzt.

### *Maß der baulichen Nutzung:*

Es sind zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig. Dabei muß das 2. Vollgeschosß im Dachgeschosß liegen (I+D).

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt max. 0,3.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) beträgt max. 0,5.

### *Bauweise, Grenzabstände und Stellung (Firstrichtung) der baulichen Anlagen*

Auf den entstehenden Baugrundstücken sind Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig.

Die Gebäude sind innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen zu errichten.

Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

### *Gestaltung der Gebäude*

Die Trauflänge der Gebäude muß mind. 1,5 m länger als die Giebelbreite sein.

Die Wandhöhe der Hauptgebäude wird auf max. 4,0 m, die Firsthöhe auf max. 8,5 m festgesetzt.

Holzhäuser sind zugelassen, ausgenommen in massiver Rundholzblockbauweise.

Die Außenwände der Gebäude sind in hellen Farbtönen zu halten.

Die Gebäude sind mit Satteldächern und einer Dachneigung von 38 - 45° zu errichten.

Die Dacheindeckungen sind in rot und rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen vorzunehmen.

Dachgauben sind auf den Hauptgebäuden in Form von Schlepp- oder Satteldachgauben mit senkrechten Wänden oder Dreiecksgauben zulässig. Ihre Breite darf insgesamt ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zulässig.

Schräg zulaufende Ort- und Traufgänge sind nicht zulässig.

rr Absatz „Einfriedungen“ unter Punkt Nr. 3 der Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB hält folgenden neuen Wortlaut:

### *Einfriedungen*

*Einfriedungen an den Verkehrsflächen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung und als Metallzäune zulässig. Für die Grenzen zwischen den Grundstücken und zum Außenbereich sind auch Maschendrahtzäune in grüner Farbe zulässig.“*

Die Oberkante des Zaunes darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.  
Zaunsockel sind nur zur Straßenseite bis zur einer Höhe von max. 0,10 m zulässig.  
Zwischen den Grundstücken und zum Außenbereich sind Zaunsockel unzulässig.  
Auf der östlichen Seite der Bauparzelle Nr. 1 ist die Errichtung eines Zaunes nur zulässig,  
wenn ein Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante des im Osten verlaufenden  
Schindelbaches eingehalten wird.

#### *Stellplätze, Grundstückszufahrten, befestigte Grundstücksflächen*

Je Baugrundstück sind zwei Stellplätze vorzusehen. Vor den Garagenzufahrten darf eine  
Fläche von 5 x 5 Meter zur anliegenden Erschließungsstraße nicht eingefriedet werden.  
Befestigte Flächen sind versickerungsfähig auszubilden.

#### *Geländeveränderungen*

Geländeveränderungen sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zulässig.  
Abgrabungen und sichtbare Stützmauern sind nicht erlaubt.  
Geländeeinschnitte, wie z. B. Garagenzufahrten ins Kellergeschoß sind ausgeschlossen.  
Auffüllungen im Bereich des Schindelbaches (Uferstreifen) sind nicht zulässig.

#### *Grünordnung*

Bei der Eingrünung des Ortsrandes ist im Norden ein 10 Meter breiter privater Grünstreifen  
vorzusehen.

Für die Bepflanzung des Grünstreifens sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden.  
Neben Obstgehölzen sind insbesondere heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.  
Reine Nadelgehölzhecken (z. B. Thujenhecken) sind nicht zulässig.

#### *Niederschlagswasser*

Das anfallende Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen ist auf den Grund-  
stücken zu versickern.

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

### **5. Inkrafttreten**

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schrobenhausen, ..... 1 2. NOV. 1998



GEMEINDE BRUNNEN  
Mitglied der Verwaltungsge-  
meinschaft Schrobenhausen

  
Wenger  
Erster Bürgermeister

## II. Verfahrensvermerke

Beschluß über die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung in der Gemeinderatssitzung  
am **21.01.1998**.

Durchführung des Verfahrens nach § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 BauGB:

Öffentliche Auslegung vom **18.05.1998** bis einschließlich **19.06.1998**

Satzungsbeschluß am **16.07.1998**

Genehmigung der Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 10 BauGB mit  
Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom **2.7.1998**, Az. **24**.....

Ausfertigung der Ortsabrundungssatzung am **1.2.1998**.....

Bekanntmachung (Inkrafttreten) der Ortsabrundungssatzung gemäß  
§ 10 Abs. 3 BauGB am **1.8.1999**.....

Schrobenhausen, **1.1.1999**.....



GEMEINDE BRUNNEN  
Mitglied der Verwaltungsgemein-  
schaft Schrobenhausen

*Wenger*  
Erster Bürgermeister

### III. Ausfertigung der Ortsabrundungssatzung

Die Gemeinde Brunnen erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die

#### **Satzung**

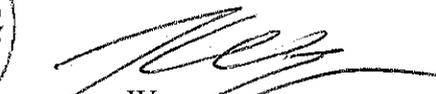
zur Abrundung des Gebietes „Kaltenherberg - Nord“ (Planzeichnung und Satzungstext) vom 16.07.1998 und hierzu die Begründung vom 16.07.1998.

Die Ortsabrundungssatzung für das Gebiet „Kaltenherberg - Nord“ in der Fassung vom 16.07.1998, mit Begründung vom 16.07.1998, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 27.10.1998, Az. 24, wird hiermit ausgefertigt.

Schrobenhausen, 12.11.1998



GEMEINDE BRUNNEN  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

  
Wenger  
Erster Bürgermeister

#### IV. Begründung zur Ortsabrundungssatzung

Die aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelte Ortsabrundungssatzung „Kaltenherberg-Nord“ soll eine geordnete Bebauung und Erschließung der an die bestehende Bebauung (Hofstellen) des Ortsteiles Kaltenherberg angrenzenden Grundstücke FlNrn. 2357 und 2358 der Gemarkung Brunnen sicherstellen.

Durch die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung werden vier Baugrundstücke mit einer Baufläche von ca. 0,37 ha für eine Bebauung zur Verfügung gestellt.

Die Ortsabrundung ist als Dorfgebietsfläche dargestellt, da in diesem Bereich kein neues Wohnbaugebiet entstehen soll, sondern die neuen Bereiche weitgehend der Erweiterung der angrenzenden Hofstellen, z. B. für Austraghäuser und Wohngebäude für die Nachkommen vorbehalten bleiben sollen.

Der Erlaß einer Ortsabrundungssatzung war notwendig, da die betroffenen Grundstücke weder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und somit im Außenbereich liegen.

Die Erschließung der durch die Ortsabrundungssatzung geschaffenen Baugrundstücke wird zunächst über einen von den Eigentümern der Grundstücke FlNrn. 2357 und 2358 der Gemarkung Brunnen zur Verfügung gestellten Privatweg sichergestellt.

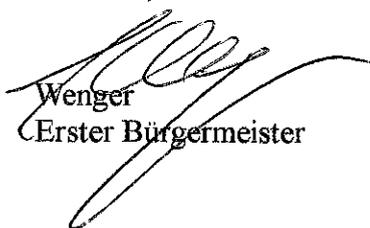
Vor einer Bebauung der Bauparzellen Nr. 1, 3 und 4 ist der Privatweg an die Gemeinde abzutreten (öffentliche Erschließungsstraße).

Die durch die Ortsabrundungssatzung entstehenden Bauparzellen sind an die öffentliche Kanalisation (Anschlußmöglichkeit Bahnhofstraße) anzuschließen.

Die Wasserversorgung wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe sichergestellt.

Aussagen zur Entwicklung der Infrastruktur und Folgekosten sind nicht erforderlich, da durch die Ortsabrundungssatzung lediglich vier Bauparzellen geschaffen werden.

Brunnen, den 16.07.1998

  
Wenger  
Erster Bürgermeister



## Gemeinde Brunnen

### Satzung zur Änderung der zum 01.07.2007 bestehenden Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinde Brunnen (Zulässigkeit von Metallzäunen)

(Rechtskräftige Fassung vom 12.12.2007)

#### Änderung der Bebauungspläne

**„Brunnen-Südwest /Erweiterung I“**

*(Fassung 14.11.1990, rechtskräftig seit 22.02.1993)*

**„Drahtschneider“**

*(Fassung 19.03.1998, rechtskräftig seit 06.07.1998)*

**„Gewerbegebiet Brunnen / Abschnitt I“**

*(Fassung 25.03.1999, rechtskräftig seit 05.08.1999)*

**„Am Gerstetter Weg - Änderung“**

*(Fassung 25.05.2005, rechtskräftig seit 09.07.2004)*

**„Brunnen-Südwest / Änderung“**

*(Fassung 19.12.1986, rechtskräftig seit 08.06.1988, geändert mit Satzung „Brunnen-Südwest / 2. Änderung“,  
Fassung 14.10.2004, rechtskräftig seit 20.10.2004)*

**„Hohenried Nord-West“**

*(Fassung 30.09.1980, rechtskräftig seit 04.02.1981)*

**„Hohenried - Nordwest II“**

*(Fassung 14.03.1986, rechtskräftig seit 02.04.1986)*

**„Hohenried - Schusterberg“**

*(Fassung 26.07.1995, rechtskräftig seit 21.11.1995)*

**„Am Weingarten“**

*(Fassung 15.06.2005; rechtskräftig seit 19.07.2005)*

#### Änderung der Einbeziehungssatzung

**X „Kaltenherberg-Nord“**

*(Fassung 16.07.1998, rechtskräftig seit 18.02.1999)*

**Änderung der Bebauungspläne und der Einbeziehungssatzung „Kaltenherberg-Nord“  
der Gemeinde Brunnen unter der Bezeichnung**

**„Satzung zur Änderung der zum 01.07.2007 bestehenden Bebauungspläne und  
Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinde Brunnen  
(Zulässigkeit von Metallzäunen)“**

**(Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2007/723)**

---

Die Gemeinde Brunnen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende

**Satzung  
zur Änderung der zum 01.07.2007 bestehenden Bebauungspläne  
und Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinde Brunnen  
(Zulässigkeit von Metallzäunen)**

**§ 1**

**Betroffene Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB**

Von der Änderung sind nachstehende Bebauungspläne und die Einbeziehungssatzung „Kaltenherberg-Nord“, Fassung 16.07.1998, rechtskräftig seit 18.02.1999, betroffen:

- „Brunnen-Südwest / Erweiterung I“, Fassung 14.11.1990, rechtskräftig seit 22.02.1993.
- „Drahtschneider“, Fassung 19.03.1998, rechtskräftig seit 06.07.1998.
- „Gewerbegebiet Brunnen / Abschnitt I“, Fassung 25.03.1999, rechtskräftig seit 05.08.1999.
- „Am Gerstetter Weg - Änderung“, Fassung 25.05.2005, rechtskräftig seit 09.07.2004.
- „Brunnen-Südwest / Änderung“, Fassung 19.12.1986, rechtskräftig seit 08.06.1988, geändert mit Satzung „Brunnen-Südwest / 2. Änderung“, Fassung 14.10.2004, rechtskräftig seit 20.10.2004.
- „Hohenried Nord-West“, Fassung 30.09.1980, rechtskräftig seit 04.02.1981.
- „Hohenried-Nordwest II“, Fassung 14.03.1986, rechtskräftig seit 02.04.1986.
- „Hohenried-Schusterberg“, Fassung 26.07.1995, rechtskräftig seit 21.11.1995.
- „Am Weingarten“, Fassung 15.06.2005, rechtskräftig seit 19.07.2005.

## § 2

### Inhalt der Änderungen

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Brunnen sind Metallzäune zulässig; hierzu werden die nachstehenden Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB geändert.

#### 1) Bebauungsplan „Brunnen-Südwest / Erweiterung I“ (Fassung 14.11.1990)

Nr. 10.1 unter Festsetzung Nr. 10. „Zufahrten und Einfriedungen“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

*„10.1 Als Einfriedungen an der Straßenseite sind Holz- und Metallzäune ohne Sockel mit einer max. Höhe von 1,0 m zulässig.  
Als Zwischenzäune sind auch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.“*

#### 2) Bebauungsplan „Drahtschneider“ (Fassung vom 19.03.1998)

Festsetzung Nr. 2.3 „Einfriedungen“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

*„2.3 Einfriedungen  
2.31 Art und Ausführung  
Als Einfriedung zum Straßenraum sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten und Metallzäune ohne Sockel mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig. Mauern sind als Einfriedung nicht zugelassen. Verputzte Mauerpfeiler für Eingangstüren und Tore sind als Ausnahme zugelassen.  
2.32. Als seitliche Grundstückseinfriedung sind senkrechte Holzlattenzäune, Metallzäune oder Maschendrahtzäune mit Heckenhinterpflanzung (heimische Gehölze) ohne Sockel mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.“*

#### 3) Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brunnen / Abschnitt I“ (Fassung 25.03.1999)

Festsetzung Nr. 2.8 „Einfriedungen“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

*„2.8 Einfriedungen  
Als Einfriedungen sind Maschendraht- und Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Holzstaketenzäune sind bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.  
Es sind nur Einzelfundamente an Zaunpfosten zugelassen, keine durchgehenden sichtbaren Sockel.“*

**4) Bebauungsplan „Am Gerstetter Weg - Änderung“ (Fassung vom 25.05.2005)**

Festsetzung Nr. 4 „Einfriedungen“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „4. *Einfriedungen*  
4.1. *Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Lattenzäune und Metallzäune mit einer Zaunhöhe bis max. 1,20 m, einschließlich Sockel (Sockelhöhe max. 0,20 m) zulässig.*  
4.2. *Als Zwischenzäune sind auch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.“*

**5) Bebauungsplan „Brunnen-Südwest / Änderung“ (Fassung vom 19.12.1986),  
geändert mit Satzung „Brunnen-Südwest / 2. Änderung“ (Fassung vom 14.10.2004)**

Festsetzung Nr. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „6. *Als Einfriedung an der Straßenseite sind Holzzäune mit senkrechten Latten und Metallzäune zulässig, die eine Gesamthöhe von 1,20 m (Sockel max. 0,30 m) nicht überschreiten dürfen. Als Zwischenzäune sind auch Maschendrahtzäune von max. 1,20 m Höhe zulässig. Maschendrahtzäune dürfen nicht in greller Farben errichtet werden.“*

**6) Bebauungsplan „Hohenried Nord-West“ (Fassung vom 30.09.1980)**

Festsetzung Nr. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „4. *Als Einfriedung an der Straßenseite sind Latten- und Metallzäune zulässig, die eine Höhe von 1,00 m (Sockel und Zaun) nicht überschreiten dürfen. Als Zwischenzäune sind auch Maschendrahtzäune mit max. 1,20 m Höhe zulässig. Maschendrahtzäune dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden.“*

**7) Bebauungsplan „Hohenried-Nordwest II“ (Fassung vom 14.03.1986)**

Festsetzung Nr. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „4. *Als Einfriedung an der Straßenseite sind Holzzäune mit senkrechten Latten und Metallzäune zulässig, die einschließlich des Sockels eine Höhe von 1,00 m (Sockel max. 0,30 m) nicht überschreiten dürfen. Als Zwischenzäune und als Einzäunung am Rande des Baugebietes (also die äußeren Grundstückseinzäunungen) sind auch Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1,20 m (Sockel max. 0,10 m) zulässig. Maschendrahtzäune dürfen nicht in grellen Farben errichtet werden.“*

**8) Bebauungsplan „Hohenried-Schusterberg“ (Fassung vom 26.07.1995)**

Festsetzung Nr. 2.3 „Einfriedungen“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„2.3 *Einfriedungen*

2.31 *Art und Ausführung*

*Als Einfriedung zum Straßenraum sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten und Metallzäune ohne Sockel mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig. Mauern sind als Einfriedung nicht zugelassen. Verputzte Mauerpfeiler für Eingangstüren und Tore sind als Ausnahme zugelassen.*

2.32. *Als seitliche Grundstückseinfriedung sind senkrechte Holzlattenzäune, Metallzäune oder Maschendrahtzäune mit Heckenhinterpflanzung (heimische Gehölze) ohne Sockel mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.“*

*Entlang des Rankens sind an der südlichen Grundstücksreihe Sockel bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig, um abfließendes Niederschlagswasser abzufangen.“*

**9) Bebauungsplan „Am Weingarten“ (Fassung vom 15.06.2005)**

Festsetzung Nr. 2.3 „Einfriedung“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„2.3 *Einfriedung*

*Als Einfriedung an der Straßenseite sind Holzzäune mit senkrechter Lattung und Metallzäune mit einer Höhe von max. 1,10 m ohne sichtbaren Sockel zulässig.*

*Als Zäune zwischen den Parzellen und entlang der rückwärtigen Grenzen sind auch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,10 m ohne sichtbaren Sockel zulässig.“*

**10) Einbeziehungssatzung „Kaltenherberg-Nord“ (Fassung vom 16.07.1998)**

Der Absatz „Einfriedungen“ unter Punkt Nr. 3 der Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB erhält folgenden neuen Wortlaut:

„*Einfriedungen*

*Einfriedungen an den Verkehrsflächen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung und als Metallzäune zulässig. Für die Grenzen zwischen den Grundstücken und zum Außenbereich sind auch Maschendrahtzäune in grüner Farbe zulässig.“*

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Verfahrensvermerke

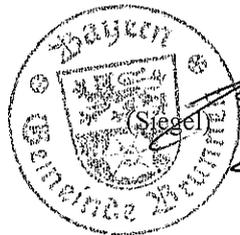
Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

- a) Aufstellung-/Änderungsbeschluss des Gemeinderates am **11.07.2007**.
- b) Bekanntmachung der Änderungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **08.10.2007**.
- c) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **17.10.2007** bis **19.11.2007**.
- d) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; Frist für Stellungnahme bis **19.11.2007**.
- e) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am **12.12.2007**.
- f) Ausfertigung der Satzungsänderung:  
Gemeinde Brunnen, den **07.01.2008**
- g) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **11. FEB. 2008**  
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.  
Seit diesem Zeitpunkt wird die Änderungssatzung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.  
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Satzung eingesehen werden kann.  
Es wurde auch auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.



*[Handwritten Signature]*  
.....  
Wenger  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Brunnen, den **19. MAI 2008** .....



*[Handwritten Signature]*  
.....  
Wenger  
Erster Bürgermeister

**Änderung der Bebauungspläne und der Einbeziehungssatzung „Kaltenherberg-Nord“  
der Gemeinde Brunnen unter der Bezeichnung**

**„Satzung zur Änderung der zum 01.07.2007 bestehenden Bebauungspläne und  
Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinde Brunnen  
(Zulässigkeit von Metallzäunen)“**

---

**Begründung**

In den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Am Gerstetter Weg-Änderung“, „Brunnen-Südwest-Erweiterung I“, „Gewerbegebiet Brunnen/Abschnitt I“, „Drahtschneider“, „Brunnen-Südwest/1. und 2. Änderung“, „Hohenried-Schusterberg“, „Hohenried Nord-West“, „Hohenried-Nordwest II“, „Am Weingarten“ und der Einbeziehungssatzung „Kaltenherberg-Nord“ sind keine Metallzäune zulässig.

Für die Gebiete bzw. bebauten Ortsteile der Gemeinde Brunnen, für die keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 BauGB vorliegen, hat die Gemeinde Brunnen eine örtliche Bauvorschrift (Einfriedungssatzung) für die Gestaltung der Einfriedungen von Grundstücken im Innenbereich erlassen. In dieser Satzung sind Metallzäune ausnahmsweise zugelassen.

Da im Gemeindegebiet bereits vereinzelt Metallzäune vorzufinden sind und immer mehr Bauwerber Metallzäune errichten wollen und sich somit gegen die in den gemeindlichen Satzungen enthaltenen Festsetzungen wenden, entspricht die Gemeinde den Wünschen der Bauwilligen und lässt zukünftig im gesamten Gemeindegebiet Metallzäune zu.

Die Änderung der Bebauungspläne und der Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Zulässigkeit von Metallzäunen in den jeweiligen Baugebieten keine Grundzüge der Planung berührt werden.

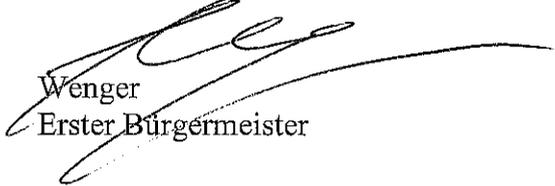
Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung, von einem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

**Schrobenhausen, 12.12.2007**



**Gemeinde Brunnen**

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft  
Schrobenhausen

  
Wenger  
Erster Bürgermeister